

Welche rechtliche Wirkung hat das DVGW-Regelwerk in der Wasserversorgung?

In einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die Trinkwasserversorgung beziehen, wird hinsichtlich der Festlegung der technisch-wissenschaftlichen Anforderungen vom Gesetzgeber die Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gefordert; so z. B. an folgenden Stellen:

- Nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.
- Nach § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- Nach § 17 TrinkwV sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Nach § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) darf die Kundenanlage nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Bei der Formulierung „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, für den es keine Legaldefinition in einem Gesetz oder einer Verordnung gibt. Ansätze einer Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs finden sich in Gerichtsurteilen, in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in Äußerungen der Aufsichtsbehörden.

Unter Berücksichtigung all dieser Ansätze wurde in der aktuellen Fassung der DVGW-Geschäftsordnung GW 100 – der Verfahrensordnung des DVGW zur Erstellung technischer Regeln – für die DVGW-Arbeitsblätter folgende Festlegung getroffen: DVGW-Arbeitsblätter beschreiben den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender repräsentativer Fachleute als technisch notwendig, geeignet und angemessen angesehen wird und der sich in der Praxis bewährt hat.

DVGW-Regelwerk konkretisiert die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 entschieden, dass die Bestimmungen (Arbeitsblätter) des DVGW hohes Ansehen genießen und ähnlich wie DIN-Normen als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik gelten, solange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird. Zugunsten des DVGW-Regelwerks besteht eine widerlegbare Vermutung, dass bei dessen Anwendung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind. Es müssen dann schon besondere Umstände vorliegen, um die Vermutungswir-

kung zu widerlegen – also trotz der Einhaltung des DVGW-Regelwerks ein schuldhaftes Verhalten festzustellen.

In den für die Trinkwasserversorgung relevanten Gesetzen und Verordnungen, in denen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert wird, wird das DVGW-Regelwerk nicht als verpflichtend anzuwendend aufgeführt. Dem Anwender bleibt es selbst überlassen, wie er den Nachweis erbringt, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Er kann sich in diesem Zusammenhang auf das DVGW-Regelwerk beziehen, muss dies aber nicht, sondern könnte sich beispielsweise auch auf eine andere technische Lösung beziehen. In diesem Fall muss er dann jedoch auch den Nachweis erbringen, dass diese andere technische Lösung auch der Begriffsdefinition der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Diese andere Lösung müsste also u. a. herrschende Auffassung führender repräsentativer Fachleute sein und sich in der Praxis bewährt haben. Dieser Nachweis wird nicht zu führen sein – das DVGW-Regelwerk ist daher de facto alternativlos, um eine bestmögliche Haftungsrisikominimierung zu bewirken.

DVGW-Regelwerk konkretisiert die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“

Das DVGW-Regelwerk konkretisiert nicht nur den unbestimmten Rechtsbegriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern hat auch eine wesentliche Bedeutung zur Konkretisierung des haftungsrechtlich relevanten Begriffs der Fahrlässigkeit. Beispiel dafür ist insbesondere der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):



(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Diese Vorschrift ist die wesentliche Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Haftung bei Organisationsverschulden von Unternehmen und Mitarbeitern.

Wann die in § 823 BGB vorausgesetzte Fahrlässigkeit gegeben ist, bestimmt sich nach § 276 Abs. 2 BGB: Demnach handelt derjenige fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Diese Sorgfalt ist bei Einhaltung des geforderten gesetzlichen Standards erfüllt, also z. B. der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese konkretisiert wiederum das DVGW-Regelwerk.

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) des DVGW

Exakt zugeschnitten auf die notwendigen Bedürfnisse der Versorgungsunternehmen, hat der DVGW Anforderungen

an Qualifikation und Organisation der technischen Bereiche formuliert und sie in den DVGW-Arbeitsblättern G 1000, G 1010, G 1030, G 1040 und W 1000 als anerkannte Regeln der Technik veröffentlicht. Unterstützt mit aufeinander abgestimmten Leitfäden sind diese DVGW-Arbeitsblätter eine ausgezeichnete Basis zur Gewährleistung einer vom Gesetzgeber geforderten rechtssicheren Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen. Die TSM-Bestätigung bewirkt in diesem Zusammenhang den Nachweis des Einhaltens wesentlicher haftungsrechtlich relevanter gesetzlicher Anforderungen.

In Rheinland-Pfalz und im Saarland wird die Durchführung einer TSM-Prüfung durch die jeweilige Landesregierung gefördert. Das Instrument des Technischen Sicherheitsmanagements ist laut den Förderrichtlinien ein hervorragendes Mittel, um die Kompetenz der Unternehmen zu stärken, denn es trägt zur Sicherung der betrieblichen Organisation und Abläufe sowie zur Stärkung des rechtssicheren Handelns bei. ■

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:

RA Dr. Uwe Wetzel

E-Mail: wetzel@dvgw.de